

RS OGH 1985/3/7 12Os16/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1985

Norm

StPO §294 Abs2

StPO §295 Abs1

Rechtssatz

Strebt der Angeklagte mit seiner Berufung die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten an, so enthält dieser Berufungsantrag - zumal eine Anwendung des § 37 Abs 1 StGB zwingend eine Reduzierung der Freiheitsstrafe (auf wenigstens sechs Monate) zur Voraussetzung hätte - implicite auch das Begehren um Herabsetzung der verhängten Freiheitsstrafe.

Entscheidungstexte

- 12 Os 16/85
Entscheidungstext OGH 07.03.1985 12 Os 16/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0100423

Dokumentnummer

JJR_19850307_OGH0002_0120OS00016_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at